



Textliche Festsetzungen

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 „Stadterweiterung Nord-West -Hof Klute-“

In Ergänzung zu den Planzeichen werden folgende textliche Festsetzungen getroffen:

Die dazugehörigen Begründungen sind im Anschluss an die einzelnen Festsetzungen aufgeführt (kursiv gedruckt). Die Begründungen werden in der Textleiste des B-Planes nicht ausgedruckt. Die eigentliche "Begründung", die Bestandteil des B-Planes ist, stellt eine Zusammenfassung der hier aufgeführten, auf die einzelnen Festsetzungen bezogenen "Einzelbegründungen" dar.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB.

1.1 Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Bei geneigten Dachflächen ist die Dachneigung des Hauptgebäudes zu verwenden. Flachdächer sind ebenfalls möglich. Gebäude mit Abstellräumen und Gewächshäuser sind nur mit einer Grundfläche bis zu 7,5 m² auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Jedoch nicht im Vorgartenbereich und nicht in der Fläche zwischen der Baugrenze bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze und dem Stadtrandweg. Zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und Garagen, Carports, Nebenanlagen ist ein Mindestabstand von 0,6 m einzuhalten. Außenwandflächen von Nebenanlagen, Garagen und Carports, die mit ihrer Längsseite an öffentliche Verkehrsflächen grenzen (Abstand 60 cm) sind mit heimischen Hecken (mind. Höhe 1m) abzupflanzen oder ganzflächig zu begrünen (Fassadenbegrünung). Aneinander gebaute Garagen sind nur mit gleicher Dachneigung und bei geneigten Dachflächen mit gleicher Firstrichtung zulässig.

Die „feste“ Lage der Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen resultiert aus dem Charakter der Straßen (Spielstraßen mit festgelegten Parkplätzen, Baumstellungen und somit festgelegten Zufahrtsmöglichkeiten) in Abhängigkeit von der städtebaulichen Zielvorstellung individueller Bebauung auf Einzelparzellen mit jeweils nur einem Gebäude, insbesondere auch in der Zone G (Doppelhäuser) und in der Zone H (Einzelhäuser).

Ergibt sich aus der für ein Gebäude festgesetzten höchstzulässigen Wohnungsanzahl die Notwendigkeit der Unterbringung weiterer Stellplätze auf dem Grundstück (gem. § 51 BauO NW), so können diese im Vorgartenbereich des Gebäudes, im Gebäude selbst oder in den seitlichen Abstandsflächen errichtet werden.

„Weitere“ Stellplätze können in den Zonen G und H (max. 2 Wohneinheiten pro Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte) erforderlich werden. Die zahlenmäßige Begrenzung „weiterer“ Stellplätze wurde vorgenommen, um das Erscheinungsbild der Gebäude nicht mehr als notwendig zu belasten.

Vorgärten werden definiert als die Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der, der Straße am nächstliegenden Baulinie oder Baugrenze, bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze.

1.2 Wohnungsanzahl gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

In den Bereichen mit festgesetzter Einzelhaus-, und Doppelhausbebauung sind je Hauseinheit max. 2 Wohneinheiten zulässig.

Die Festsetzung dient der Wahrung des kleinenmaßstäblichen Charakters des Wohngebietes und somit seiner gestalterisch und sozialen Einbindung in das vorhandene städtische Gefüge.

1.3 Grünflächen gemäß §9 (1) Nr. 15 BauGB i.V.m. §9 (1) Nr. 25 BauGB

1.3.1 Öffentliche Grünfläche "Anger"

Die Fläche ist als sonstige Grünanlage mit extensiven Wiesenflächen zu gestalten. Es sind mindestens 17 Stck. Solitäräume mit Arten und der Pflanzqualität gemäß Pflanzenliste 1 zu pflanzen.

Die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche ist eine Ausgleichsmaßnahme für die Neuanlage von Verkehrsflächen.

1.3.2 Öffentliche Grünfläche "Stadtrandweg"

Die Fläche ist als sonstige Grünanlage mit einem Stadtrandweg und einem Wiesen/Baumstreifen herzustellen. Die festgesetzten Baumstandorte sind mit Obstbäumen der Pflanzenliste 2, jeweils in Pflanzabschnitten mit 7 bis 12 Bäumen einer Art, zu bepflanzen.

Die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche ist eine Ausgleichsmaßnahme für die Neuanlage von Verkehrsflächen.

1.3.3 Öffentliche Grünfläche " Nord"

Die bestehende Grünfläche wird als Öffentliche Grünfläche festgesetzt.

1.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belasteten Flächen in den Zonen G und H sind nur für die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke zugelassen.

Die dingliche Sicherung der Rechte muss die Nutzung der Flächen durch Versorgungsträger und Rettungsfahrzeuge sicherstellen.

Die ausgewiesenen Flächen liegen auf Privatgrundstücken und dienen der Erschließung der rückwertig gelegenen Baugrundstücke. Ein Bedarf durch Nutzung der Allgemeinheit liegt somit nicht vor.

1.6 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB

1.6.1 Private Gärten:

Die nicht überbauten Flächen sind dauerhaft als nutzbare Freiräume herzurichten und mit einer vegetationsfähigen Oberfläche auszustatten. Je 400 m² Grundstücksfläche ist ein Baum aus den Arten der Pflanzenliste 1 zu pflanzen.

Die Festsetzungen dienen der Verminderung des Eingriffs durch die Bebauung im Sinne einer Begrünung der privaten Grundstücke.

1.6.2 Flachdächer allgemein:

Flachdächer mit einer Grundfläche von mehr als 20 m² sind mit einer mindestens 5 cm dicken Vegetationstragschicht aus mineralischem Material zu bedecken und extensiv zu begrünen.

Die Festsetzung dient der Verminderung des Eingriffs durch die Bebauung im Sinne einer zusätzlichen Begrünung auf den privaten Grundstücken.

1.6.3 Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum

Bei den zu pflanzenden Straßenbäumen sind die hier aufgeführten Baumarten und Pflanzqualitäten gemäß der Pflanzenliste 2 zu verwenden. Es ist jeweils nur eine Art pro festgelegter (Plan)-Straße zulässig.

1.6.3.1 Planstraßen 10, 11 u. 12: Feldahorn (*Acer campestre* 'Elsrijk')

1.6.3.2 Straßengabelungen: Sommer-Linde (*Tilia cordata* "Greenspire")

1.6.3.3 Fuß/Radwegeverbindungen zwischen den Wendeanlagen der Planstraßen und dem Stadtrandweg bzw. der Planstraße 9: Eberesche (*Sorbus aucuparia*)

Die vorgegebenen Baumarten für die Planstraßen 10, 11 und 12 werden aufgrund der festgestellten Baumeigenschaften geändert. Die ursprünglich vorgegebene Baumart Scharlach-Eiche ist für den Straßenbereich nicht geeignet.

Die Größe der Baumscheiben wird mit mindestens 6,0 m² festgesetzt (2 x 3 m beim Parken in Längsaufstellung).

Die Festsetzungen der Baumpflanzungen und Baumscheiben sind Maßnahmen für die Verringerung des Eingriffs durch die Neuanlage von Verkehrsflächen und zudem Elemente der freiraumplanerischen/städtebaulichen Grünordnung.

1.6.4 Grabenanlage im Bereich des "Anger" (Gewässer Nr. 50).

Das vorhandene Gewässer und seine Vegetation sind zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Die Festsetzungen dienen der Eingriffsvermeidung und sind als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu sehen.

2. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauNVO

2.1 Allgemeine Vorschriften, Bauflächen und Baugebiete gem. §1 (6) BauNVO

Im Reinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. §3 (3) Bau NVO nicht zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. §4 (3) BauNVO nicht zulässig.

Die in Reinen Wohngebieten und in Allgemeinen Wohngebieten möglichen Ausnahmen wurden zur Wahrung des eindeutigen Wohncharakters des Gebietes ausgeschlossen.

2.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 16 (2) und § 18 (1) BauNVO

Festsetzungen für Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschossfußbodens. Die Traufhöhe ist definiert als der äußere Schnittpunkt zwischen aufsteigendem Mauerwerk und Dachhautaußenkante. Die Firsthöhe ist definiert als der äußere Schnittpunkt der Dachhäute bzw. als der höchste Punkt der Dachfläche.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (2 und 3) BauNVO

Wohngebäude können auf max. 20% der jeweiligen Fassadenlänge um bis zu 1,50 m von der Baulinie abweichen.

In den Bereichen mit festgesetzter Doppelhausbebauung, können die Baugrenzen auf der straßenabgewandten Seite durch Wintergärten und Terrassenüberdachungen auf maximal 50 % der jeweiligen Fassadenlänge um bis zu 3,50 m überschritten werden.

Garagen oder Carports können von der Baulinie zurückspringen.

Die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens aller Gebäude wird mit max. 60 cm über der das Gebäude erschließenden Verkehrsfläche festgelegt. Abweichungen sind bei versetzten Ebenen möglich, wenn das gesamte Erscheinungsbild und die anderen Festsetzungen bzgl. Trauf- und Firsthöhen eingehalten werden.

Die Festsetzung dient der Auflockerung des architektonischen Erscheinungsbildes der Gebäude innerhalb des städtebaulich gegebenen Rahmens.

3. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauONW

3.1 Allgemeine Festsetzungen

Bei Doppelhaushälften sind Sockel-, Trauf-, Firsthöhe und die Dachneigung gleich auszuführen. Dachaufbauten bei Doppelhäusern sind nur mit gleichem Material und in der gleichen Bauform zulässig. Bei Doppelhäusern müssen die Fassaden und die Dacheindeckungen im Material und Farbton gleich sein. Garagen und Nebengebäude sind in Material und Farbton dem Hauptgebäude anzugleichen.

Die Festsetzung dient dazu ein architektonisches „Auseinanderfallen“ der Doppelhaushälften zu vermeiden.

Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind dauerhaft so abzuschirmen oder abzapflanzen, dass die Abfallbehälter von der Erschließungsfläche nicht einzusehen sind.

Die Festsetzung dient einem hygienisch wirkenden Erscheinungsbild.

3.2 Firstrichtung und Dachform

Die vorgegebene Firstrichtung bezeichnen Satteldächer und Pultdächer unter Ausschluss von Abwalmungen. Zwischen dem Nebenfirten und dem Hauptfirst ist ein Abstand von mind. 1,50 m (lotrecht gemessen) einzuhalten.

Der Ausschuss von Walmdächern bezieht sich auf die Zonen G und H. In diesen Zonen liegen stärkere städtebauliche Bindungen vor. Nebenfirten sollen sich den Hauptfirten gestalterisch unterordnen.

3.3 Materialien, zonenweise Festsetzung

3.3.1 Zone G (Doppelhäuser):

Straßen- und Giebelfassaden in Vormauerstein, Farbton rot und braun; Materialien aus Holz und Metall sind insgesamt bis zu einem Fassadenflächenanteil von 30 % zugelassen. Dächer in Ziegel oder Betondachstein, Farbton rot und braun.

In den Baufeldern G 1 und G 2 sind auch Putzfassaden zulässig.

In dieser städtebaulich Zone soll ein architektonisch vielfältigeres Erscheinungsbild entstehen können. Die Bandbreite der Farbgebung der Dächer leitet sich auch hier aus der örtlichen Baugestaltungstradition ab. Die Baukörper der Zone G sollen über die Farbgebung gestalterisch zusammengebunden werden, um einen optischen Zusammenhang innerhalb des Baugebietes zu erreichen ohne jedoch individuelle Gestaltungsabsichten unnötig einzuschränken (Freistellung der Farbgebung in der Zone H -Einzelhäuser- und Zulässigkeit von Putz als Fassadenmaterial in den Baufeldern G 1 u. G 2).

3.4 Dachgauben und Dacheinschnitte

3.4.1 Allgemeine Festsetzungen

Dachaufbauten und Dacheinschnitte für Spitzbodenräume sind unzulässig. Dachaufbauten und Dacheinschnitte bei Dachneigungen unter 35° sind nicht zulässig. Zwischen dem First und den Dachaufbauten ist ein Abstand von mind. 1,50m (lotrecht gemessen) einzuhalten.

Die Festsetzung soll vermeiden, dass im Außenbild des Gebäudes ein zusätzliches 2. Dachgeschoss entsteht bzw. ortsuntypische Dachaufbauten den positiven Gesamteindruck beeinträchtigen.

3.4.1 Zonenweise Festsetzung:

3.4.2.1 Zonen B,C,D,F,G und H:

Straßenseitig: Gauben traufständig oder giebelständig. Bei giebelständigen Gauben sind nur Einzelbreiten bis zu 1,50 m zulässig. Abstand zum Giebel mind. 1,50 m, Abstand zu Graten mind. 4,50 m, Rücksprung gegenüber Außenwand mind. 0,25 m. Die Gaubengesamtlänge darf maximal 60% der darunter befindlichen Fassadenlänge betragen. Einschnitte sind nicht zulässig.

Rückseitig: Gaubenabstand zum Giebel mind. 1,50 m, Rücksprung gegenüber der Außenwand mind. 0,25 m. Einschnitte sind nur in Einzellängen von max. 4,0 m und mit einem Gesamtlängenanteil von 60% der darunter befindlichen Fassadenlänge sowie einem Giebelabstand von mind. 1,50 m zulässig.

Sämtliche Festsetzungen dienen dazu, einerseits die qualitätvolle Nutzung von Dachräumen zu ermöglichen (große Gauben, Dachterrassen), andererseits aber die Dachlandschaft optisch zu beruhigen (durchlaufende Traufkanten).

3.5 Einfriedungen und Nebenanlagen

3.5.1 Einfriedung von Vorgärten, allgemeine Festsetzung:

Für die Einfriedung sind nur einheimische Laubhölzer mit Ausnahme der Eibe zugelassen.

Die Festsetzung von einheimischen Laubhölzern geschieht ebenfalls zur Wahrung des Landschaftsbildes.

3.5.2 Einfriedungen von Vorgärten, zonenweise Festsetzung:

3.5.2.1 Zonen G und H:

Zulässig sind Mauern bis 0,50m Höhe sowie beschnittene Hecken und Zäune, eingebunden in Hecken, bis zu 1,0 m Höhe.

Die unter 3.5.2 genannten Festsetzungen sollen den Vorgärten "natürlichen" und relativ offenen Charakter geben.

3.5.3 Einfriedungen außerhalb von Vorgärten.

Als Begrenzung privater Gärten gegenüber öffentlichen Flächen sind nur zulässig: beschnittene Hecken sowie Zäune, eingebunden in Hecken bis 1,0 m Höhe.

Die Festsetzung soll den Gärten einen "natürlichen" und relativ offenen Charakter geben.

Zur Grundstücksabtrennung außerhalb der Vorgartenbereiche sind lediglich im Anschlussbereich an das Gebäude Mauern und Holzabtrennungen in einer Länge von bis zu 5,0 m und einer Höhe von bis zu 2,0 m zulässig.

Die Grundstücksabtrennungen sollen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang Einschränkungen des natürlichen und offenen Bildes der privaten Gärten ergeben.

3.5.4 Überdachung von Einstellplätzen (Carports):

Als Überdachung von Einstellplätzen (Carports) sind nur Konstruktionen ohne sichtbare Neigung zulässig. Die Höhe darf 2,6 m nicht überschreiten. Für die Schließung der Längsseiten sind nur Sichtschutz- und Rankhilfen zulässig.

Carports sollen lediglich als leichte, untergeordnete Bauteile in Erscheinung treten.

4. Festsetzungen nach § 51 a Landeswassergesetz

4.1 Ortsnahe Einleitung des Niederschlagswassers.

Das im Bebauungsplangebiet auf den Baugrundstücken anfallende unbelastete Niederschlagswasser kann im Sinne des § 51 a Abs. 1 LWG aufgrund der Bodenverhältnisse und der hohen Grundwasserstände nicht verrieselt oder versickert werden. Das unbelastete Niederschlagswasser wird über Abwasserkanäle in den Wohnstraßen und offene Abwassergrabensysteme in den Grünbereichen den jeweils zugeordneten Regenrückhaltebecken zugeleitet und von dort über ortsnahe Gewässer in die Berkel abgeführt.

Nach Beurteilung der vorliegenden Baugrunduntersuchungen - aufgestellt im Dezember 1995 durch das EFEU Euregio-Institut - wird auf eine gezielte Regenwasserversickerung wegen der teilweise ungünstigen hydrologischen Verhältnisse (Grundwasserstände bis 0, 70 m unter Geländeoberkante, kf-Werte 10 -4 und 10 -5) verzichtet.

Die direkte Einleitung von unbel. Niederschlagswasser der an das Gewässer Nr. 50 angrenzenden Baugrundstücke ist aus Gründen der zu erwartenden Verschlammung und Versandung des Grabens und der Stoßbelastung bei Regenfällen, auch aus ökologischer Sicht, nicht sinnvoll.

Eine Zusammenfassung mehrerer Grundstücke zu einer Einleitung ist aufgrund der ungünstigen Höhenverhältnisse und der nicht vorgesehenen Rückhaltung und Drosselung der Zulaufmengen nicht möglich.

Aus diesen Gründen wird das unbel. Niederschlagswasser über vorgeschaltete Kanäle und Regenrückhaltebecken ortsnah in Gewässer eingeleitet.

4.2 Fuß- und Radwege.

Fuß- und Radwege sind so anzulegen, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers gesichert ist. Parkplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

Die Festsetzungen dienen der Verminderung eines Eingriffes im Sinne eines reduzierten Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser und der Grundwasserneubildung.

4.3 Stellplätze und Zufahrten.

Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Materialien, z.B. wasserdurchlässiger Betonstein, Fugenpflaster, Rasengitterstein oder Schotterrasen etc. zu belegen.

Die Festsetzungen dienen der Verminderung eines Eingriffes im Sinne eines reduzierten Oberflächenabflusses von Niederschlagswasser und der Grundwasserneubildung.

PFLANZENLISTE 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 75 "STADTERWEITERUNG NORD-WEST", COESFELD

Ort: Bäume und Sträucher für Anpflanzungen in den Öffentlichen Grünflächen und auf Privatgrundstücken

BÄUME:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Betula pendula	Weiß-Birke, Hänge-Birke, Warzen-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche, Weißbuche
Castanea sativa	Eßkastanie
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Esche

Malus sylvestris	Holz-Apfel
Populus tremula	Zitter-Pappel, Espe
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Pyrus communis	Wildbirne
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Salix alba	Silber-Weide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Eisbeere
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilio platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme
Ulmus minor	Feld-Ulme

STRÄUCHER:

Berberis vulgaris	Berberitze
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crotaegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Cytisus scoparius	Gelber Besenginster
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Hedera helix	Efeu
Ilex aquifolium	Stechpalme
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera periclymenum	Wald-Geißblatt
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Mespilus germanica	Mispel
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Ribes uva-crispa	Stachelbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rosa corymbifera	Buschrose
Rubus fruticosus	Wild-Brombeeren-Arten
Rubus idaeus	Himbeere
Rubus saxatilis	Echte Steinbeere
Salix caprea	Sal-Weide
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide
Salix triandra	Mandelblättrige Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball

PFLANZABSTAND UND -QUALITÄTEN:

1.) Öffentliche Grünflächen:

Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 18-20cm, auf festgesetzten Standorten als Solitärbäume mit Ballen, Stammumfang 20-25cm.

Die Bäume sind einer 5-jährigen Entwicklungs- und Kronenpflege zu unterziehen.

2.) Wohnbauflächen:

Je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ist jeweils ein Baum der vorgenannten Arten als Hochstamm, 2 x v-, o.B., Stammumfang 10-12cm zu pflanzen.

PFLANZENLISTE 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 75
"STADTERWEITERUNG NORD-WEST", COESFELD

Ort: Bäume für Straßen, öffentliche Parkplätze, private Stellplatzanlagen und Wegeverbindungen/Stadtrandweg

OBSTBÄUME:

1. Süßkirsche
2. Walnuss (Sämling)

3. Speierling
4. Hauszweitsche
5. Birne

STRASSENBÄUME:

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| 6. Fraxinus excelsior | Gewöhnliche Esche |
| 7. Tilia platyphyllos | Sommer-Linde |
| 8. Quercus robur | Stiel-Eiche |
| 9. Robinia pseudoacacia | Scheinakazie |
| 10. Liquidambar styraciflua | Amberbaum |
| 11. Malus tschonoskii | Zier-Apfel |
| 12. Fraxinus ornus | Blumen-Esche |
| 13. Carpinus betulus "Fastigiata" | Pyramiden-Hainbuche |
| 14. Sorbus aucuparia "Edulis" | Essbare Eberesche |
| 15. Prunus sorgentii "Accolade" | Frühe Blüten-Kirsche |
| 16. Prunus serrulata "Kanzan" | Nelken-Kirsche |
| 17. Quercus coccinea "Crownright" | Scharlach-Eiche |
| 18. Tilia cordata | Winter-Linde |
| 19. Sorbus aucuparia | Eberesche |

PFLANZQUALITÄTEN:

- 1.) Obstbäume („Stadttrandweg“) als Hochstamm, Stammumfang 16-18cm.
Die Bäume sind einer 5-jährigen Entwicklungs- und Kronenpflege zu unterziehen.
- 2.) Solitärer Bäume, Hochstamm mit Ballen, Stammumfang 20-25cm.
Die Bäume sind einer 5-jährigen Entwicklungs- und Kronenpflege zu unterziehen, dauerhaft zu erhalten und durch Poller, Steinblöcke etc. gegen Anfahren durch Kraftfahrzeuge zu schützen.

